

eine Durchsuchung vorzunehmen hätten, gaben sie sich als Kriminalbeamte aus, zumal einer von ihnen in einer Uniform erschien, und maßen sich damit das Amt eines Kriminalbeamten an. Sie nahmen aber auch eine Handlung vor, die nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden kann, nämlich eine Durchsuchung. Es ist auch nicht, wie die Revision meint, bei dem Versuch einer Durchsuchung geblieben. Die Öffnung der Behältnisse durch die Betroffene auf Aufforderung der Erschienenen muß der Durchsuchung durch diese selbst gleichgesetzt werden. Die Tat war damit schon in ihren Tatbestandsmerkmalen vollendet. Es sind somit beide Tatbestände des § 132 StGB in einheitlichem Zusammenhang erfüllt. Gegen die Annahme, daß der Beschwerdeführer an der Tat als Mittäter und nicht nur als Gehilfe beteiligt gewesen ist, bestehen keine Rechtsbedenken. Nach ständiger Rechtsprechung ist jeder, der mit Täterwillen eine Bedingung für den Erfolg setzt. Die Beteiligung an der Verwirklichung der eigentlichen Tatbestandsmerkmale ist nicht erforderlich. Daß der Beschwerdeführer in diesem Sinne Mittäter gewesen ist, ergibt sich unbedenklich aus den tatsächlichen Feststellungen der Strafkammer. Er hat dadurch, daß er seinen Wagen zur Verfügung stellte, die Ausführung der Tat, an deren Verabredung er teilgenommen hatte, sichern und ihren Erfolg gewährleisten wollen. Es handelt sich auch nicht, wie die Revision meint, um ein sogenanntes eigenhändiges Delikt. Als ein solches muß zwar der erste Tatbestand des § 132 StGB betrachtet werden, nicht dagegen der hier ebenfalls erfüllte zweite Tatbestand der Gesetzesbestimmung. Eine Amtsanmaßung dieser Art steht begrifflich einem Diebstahl oder einem Betrug nahe, mit denen sie auch in Tateinheit begangen werden kann. Es ist nicht ersichtlich, weshalb ein nicht an der eigentlichen Ausführung dieser Tat Beteiligter nicht als Täter betrachtet werden könnte, wenn er mit Täterwillen Bedingungen für den Erfolg gesetzt hat. Der Beschwerdeführer wartete mit seinem Tempowagen, um nicht nur die anderen Beteiligten, sondern auch die etwa erbeuteten Gegenstände befördern zu können. Er tat das, was man bei einem Diebstahl „Schmiere stehen“ nennt. Seine Verurteilung wegen gemeinschaftlicher Amtsanmaßung unterliegt deshalb keinem Rechtsirrtum.

Aber auch die Einziehung des Tempowagens ist zu Recht erfolgt. Er war zur Begehung der strafbaren Handlung gebraucht und bestimmt. Es ist anerkannt, daß unter Begehung im Sinne des § 40 StGB nicht nur die Vollendung, sondern die Beendigung der Tat zu verstehen ist. Die Tat war hier nach dem Plan der Beteiligten erst beendet, wenn sie mit den bei der Durchsuchung erbeuteten Sachen davongefahren waren. In diesem Sinne war daher der Wagen zur Begehung der Amtsanmaßung bestimmt, und seine Einziehung ist mit Recht ausgesprochen. Unter dem Gesichtspunkt des Diebstahls hätte sie dagegen nicht aufrechterhalten werden können, da die Strafkammer die Angeklagten insoweit rechtskräftig freigesprochen hat.

§ 21 Abs. 4 WStVO, KRG 50.

Ein von einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung unter Überschreitung ihrer Zuständigkeit erlassener Wirtschaftsstrafbescheid steht einer gerichtlichen Strafverfolgung nicht entgegen*).

OLG Gera, Urt. v. 2. November 1949 — 3 Ss 393/49.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte betrieb bis 1946 einen Fellhandel in L. 1946 wurde er Bürgermeister und meldete sein Gewerbe als ruhend ab. 1949 wurden bei ihm anlässlich einer Hausdurchsuchung etwa 30 000 Schaf-, Ziegen- und Kaninchenfelle gefunden. Der Angeklagte wurde daraufhin vom Kreisrat im Wirtschaftsstrafverfahren mit einer Geldstrafe von 22 900,— DM bestraft.

Auf die von der Staatsanwaltschaft wegen derselben Tat erneut erhobene Anklage wegen Verstoßes gegen das KG 50 hat das Landgericht das Verfahren eingestellt mit der Begründung, die Strafklage sei durch den Wirtschaftsstrafbescheid verbraucht, es sei überdies auch in § 21 Abs. 4 der WStVO ausdrücklich

bestimmt, daß eine gerichtliche Strafverfolgung nicht mehr stattfinden kann, wenn ein Wirtschaftsstrafbescheid rechtskräftig erlassen worden sei.

Die von der Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urteil eingelegte Revision ist form- und fristgerecht, sie ist auch begründet.

Was zunächst den Verbrauch der Strafklage anbelangt, so ist anerkanntes Recht, daß sowohl amtsrichterliche Strafbefehle wie polizeiliche Strafverfügungen und Entscheidungen im Verwaltungsstrafverfahren die die Strafklage verbrauchende Wirkung eines gerichtlichen Strafurteils nur soweit haben, als die entscheidende Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit geblieben ist. (Vergl. RGSt. 34, 167 und 47, 106.)

Dieser Grundsatz muß auch für die Wirtschaftsstrafverordnung gelten, und § 21 Abs. 4 StVO kann nur so ausgelegt werden, daß eine gerichtliche Strafverfolgung nur dann nicht mehr erfolgen kann, wenn die Wirtschaftsbehörde mit dem Wirtschaftsstrafbescheid innerhalb ihrer Zuständigkeit geblieben ist. Geht sie über ihren Kompetenzbereich hinaus, dann steht einer erneuten Entscheidung im ordentlichen Gerichtsverfahren der Wirtschaftsbescheid nicht im Wege.

Es war deshalb zu prüfen, ob die Tat des Angeklagten gleichzeitig ein Verstoß gegen das KG 50 enthält, worüber sich das Landgericht im Urteil nicht ausgesprochen hat. Der Senat hat diese Frage bejaht.

Die Tatbestandsmerkmale des KG 50 sind gegeben, das Gesetz findet auf die Straftat Anwendung und damit ist für eine Bestrafung im Wirtschaftsstrafverfahren kein Raum. Für die Aburteilung von Verstößen gegen das KG 50 sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Das freisprechende Urteil mußte daher aufgehoben und die Sache muß erneut verhandelt werden. Das Landgericht wird bei der erneuten Verhandlung auch zu prüfen haben, was mit der vom Kreisrat ausgeworfenen Geldstrafe von 22 900,— DM zu geschehen hat. Der Senat vertritt auch in diesem Punkte in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, daß eine Anrechnung der im Ordnungsstrafverfahren verhängten Geldstrafe auf die demnächst auszuwerfende gerichtliche Strafe angängig ist, und schließt sich auch insoweit dem früheren Reichsgericht an, das diesen Grundsatz Wiederholt ausgesprochen hat.

Kontr.-R-Befehl Nr. 2.

Auch die fahrlässige Zuwiderhandlung gegen den Kontrollratsbefehl Nr. 2 ist strafbar.

OLG Gera, Urt. v. 13. Oktober 1949 — 3. Ss 393/49.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils wurden anlässlich einer bei dem Angeklagten am 12. Februar 1949 aus anderem Anlaß durchgeführten Hausdurchsuchung in einer unverschlossenen Schrankschublade, in der sich Sachen seines gefallenen Sohnes befanden, unter Uniformstücken und Ausrüstungsgegenständen 32 Schuß Pistolenmunition Kal. 9 mm, ein Magazin Pistolenmunition Kal. 7,65 mm, fünf Schuß Infanteriepatronen und ein HJ-Dolch vorgefunden. Dem Angeklagten war zur Last gelegt, durch das Nichtabliefern der Munition und des Dolches gegen den Kontrollratsbefehl Nr. 2 vom 7. Januar 1946 verstoßen zu haben. Das Landgericht hat den Angeklagten freigesprochen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die frist- und formgerecht eingelegte Revision der Staatsanwaltschaft. Sie rügt, daß die Begründung des Urteils infolge Verstoßes gegen die Denkgesetze den Freispruch nicht trage. Dem ist zuzustimmen. Der Sohn des Angeklagten ist im Jahre 1942 gefallen. Daß in den seit dieser Zeit verflorbenen 7 Jahren seine Angehörigen und auch der Angeklagte nicht ein einziges Mal nach den Sachen des Sohnes, die sich in einem ständig bewohnten Raum in einer unverschlossenen Schublade befanden, gesehen haben, widerspricht tatsächlich jeder Lebenserfahrung. Eine solche Feststellung ist nach der Auffassung des Senats mit den Denkgesetzen nicht in Einklang zu bringen.

Die Betrachtungen, die das angefochtene Urteil darüber anstellt, daß zum Begriff des „Besitzes“ nicht nur die Möglichkeit gehöre, die tatsächliche Gewalt über

*) Vgl. dazu den Beitrag von Artzt „Der Verbrauch der Strafklage durch den Wirtschaftsstrafbescheid“ S. 10 dieses Heftes.